**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 8=28 (1862)

Heft: 9

**Artikel:** Zur Organisation der Armee

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-93220

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Bafel, 3. Marg.

VIII. Jahrgang. 1862.

Nr. 9.

Die ichweizerische Misstärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Breis bis Ende 1861 ist franco durch die Fruze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Berlagshandlung,, die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Pasel" adressirt, der Betrag vird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erkeber.

Berantwortliche Nedaktion: Oberst Wieland.

# + Isac Caurent Munier,

gemef. Dberlieutenant im eidgen. Genieftab.

Welcher Offizier, ber im letten Jahr in ber Cen= tralfcule, ober in ber Afpirantenschule in Solothurn, ober auf ben Soben bes Gottharbs beim letten Truppenzusammenzug mit gewesen, erinnert fich nicht bes fröhlichen guten Rameraden, beffen Gruft fich foeben geschloffen hat. Wenn nach ermubenden Theo= rien ber Migmuth Meifter zu werben brobte, wenn nach angestrengten Märschen bie Mubigfeit ihr Recht geltend machte, wenn ber Regen in Stromen fich er= goß und die Befichter langer murben, ba mar es Munier mit feinem froblichen Bit, mit feinem un= vermuftlichen Sumor, ber ben Migmuth zu icheuchen verstand, der die Mudigkeit vergeffen machte und bie langweiligsten Befichter zu lachenden umzauberte. Un= ermublich im Dienft, in ben Anftrengungen, gefällig, liebenswurdig gegen feine Rameraden, anhänglich an feine Obern, mit feinem Takt feine Untergebenen be= handelnd — so war er der Liebling Aller und wahr= lich bem Schreiber biefer Beilen war er nicht min= ber werth. Er blieb fich gleich in allen Lagen bes Lebens; am Feuer bes Bivouats, wie im Salon, auf den rauben Bebirgspfaben, wie im Theoriefaal, überall war ber gefunde humor fein Begleiter, ber ihn felbft in feinem qualvollen Sterben, mitten im Jammer eines entsetlichen Leibens, nicht verließ.

Afac Laurent Munier wurde 1828 in Genf geboren; seine Erziehung erhielt er in Genf und bilbete sich in der Ecole des Mincs in Paris zum Ingenieur aus; später führte ihn sein Beruf in die Minch und sischen siehen des Urals; große Reisen, der beständige Ausenthalt in den ersten und geistreichsten Zirseln Frankereichs vollendeten seine Erziehung und gaben ihm das gewandte Aeußere des Weltmannes, ohne jedoch ihm die Wärme des Gefühls, das gesunde schweizerische Herz zu rauben. Im Jahr 1856 erhielt er das Brevet eines Unterlieutenants im Geniestab, dem 1859 das eines Oberlieutenants folgte. Im Jahr Wir theilen hier 1861 passirte er die Centralschule und unmittelbar darauf zur Ausbildung im Infanteriedienst die Aspiet

rantenschule in Solothurn. Dort richtete er die Bitte an das eidg. Militärbepartement, zum Schluß dieses für ihn so militärisch-belebten Sommers den Trup= penzusammenzug im hochgebirg mitmachen zu dürfen. Zu seiner großen Freude wurde ihm entsprochen.

Er folgte als Abjutant bes Stabsmajors Zelger bem vierten Detachement über die Schonegg; später ber Brigade Welti zugetheilt, überstieg er mit uns die rauhe Nufenen. In Sitten schieden wir von ihm — noch sehen wir ihn vor uns stehen, mit heizterm Lachen in das wüste Treiben am Bahnhof blizchend, wo die Administration gegeuüber dem allmächtigen Zubrang des Publikums den Kopf verloren hatte. Mit beißendem With geißelte er das unverständige Gebahren der Beamteten der Bahn.

Und fo ift uns fein Bilb lebendig geblieben, frisch in Jugendfraft, braun vom Sonnenbrand, muthig im Gewirre.

Er reiste nach Paris, seinem Schicksal entgegen. Im Rreise seiner Genossen erreichte ihn dasselbe. Er fturzte mit bem Pferd und brach die Wirbelfaule. Gelähmt am ganzen Körper, ohne Hoffnung auf Nettung, mußte er noch lange Wochen leiben, bis endlich ber Tod ihn erlöste. Aber selbst die fürcheterlichen Schmerzen vermochten nicht die Klarheit seines Geistes, den elastischen Muth seiner Seele zu verdüstern. Er blieb sich gleich auf dem Krankensbette, seine Eltern tröstend, seine Umgebung erheisternd, seine Leiden ohne Klage tragend.

Wir legen bem Kameraben still einen Kranz auf bas zu frühe Grab. Sein Gebächtniß wird bei uns nicht vergessen sein!

## Bur Organisation der Armee.

Wir theilen hier die beiden Bundesgesetze über die Organisation der 4Pfünder=Batterien und der Raftetenbatterien mit.

## Bundesbeschluß,

betreffend die Bedienung und Bespannung der gezogenen Bierpfünder-Batterien, vom 3. Hornung 1862.

Die Bundesversammlung ber schweizerischen Gibgenoffenschaft, nach Ginficht einer Botschaft bes Bunbesrathes vom 3. Jänner 1862;

in Erledigung von Artifel 6 des Bundesbeschluffes vom 24. Heumonat 1861, betreffend die Einführung gezogener Geschütze,

### beschließt:

1. Bur Bebienung und Vespannung einer gezogenen Bierpfunder-Batterie werben je die Mannschaft und Pferde einer bisherigen Sechspfunder-Batterie bes Auszuges nach ihrem reglementarischen Bestande verwendet.

Die Eintheilung ber Bebienung und Bespannung auf die einzelnen Geschütze und Fuhrwerke wird durch das Reglement bestimmt; ebenso die nähere Ausrusstung der Batterien, die Arten der Munition und deren Bertheilung in die Linie und in die Parks.

- 2. Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Waabt, Neuenburg und Genf haben zu obigem Zwecke jeder die Mannschaft und Pferde einer Sechspfünder-Batterie zu stellen. Im Uebrigen entschiedt das Loos, welchen Kantonen, den die Stellung von Sechspfünder-Batterien zum Auszuge obliegt, die noch übrig bleibenden drei Batterien zufallen.\*) Von dieser Aussochung sind die Kantone Aargau und Waadt ausgenommen.
- 3. Das Material ber bisherigen Sechspfunder= Batterien bleibt bis auf weiteres ein Bestandtheil der gesethlichen Kontingentoleistungen, und darf folglich weber veräußert, noch sonst seiner Bestimmung ent= zogen werden.
- 4. Der Bundesrath ift mit der Bollziehung dieses Beschluffes beauftragt.

## II.

# Bundesgefet,

betreffend die Reorganisation der Raketen-Batterien, vom 5. Hornung 1862.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Gidgenoffenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bunbestathes vom 3. Jänner 1862,

#### beschließt:

Art. 1. Der Bestand einer Raketenbatterie bes Auszuges wird festgestellt, wie folgt:

# a. Mannichaft.

Hauptmann	1
Oberlientenant	1
I. Unterlieutenant	1
II. bito	1
Arzt	1
Pferdarzt	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Ranonierwachtmeister	4
Trainwachtmeister	1
Ranonierforporale	4
Trainforporale	2
Ranoniergefreite	6
Traingefreite	6
Frater	1
Suffdmied, wovon 1 Gefreiter	2
Schlosser	· L
Wagner	1
Sattler	1
Trompeter	3
Kanoniere	36
Trainfoldaten	34
Total*	110

## b. Pferde.

# Offizierepferbe:

Sauptmann			2
Oberlieutenan	t		1
I. Unterlieuter	iant		1
II. bito			1
Arzt			1
Pferdarzt .			1

# Unteroffizierepferde:

Feldweibel		1.
Fourier		1
Trainwachtmeister		1
Trainforporale		2
Trompeter		3
Zugpferde		56
	Total	71

#### ~~

#### c. Material.

# 1. In die Linie:

Bwölfpfunder=Ratetengeftelle	6
Vorrathsgestelle	4
Bwölfpfunder=Raketenwagen	9
Vorrathswagen	1
Feldschmiede	1
Fourgon	1

## 2. In bie Divifionsparts:

3molfpfunder=Refervewagen	5
Daracit Limiter and Limiter Dece	E 6 6

Art. 2. Der Munitionsvorrath für eine Raketen= batterie wird festgesetzt auf 1200 Raketen, wovon

786 Schufrafeten;

338 Wurfrafeten;

76 Brandraketen.

Dieselben vertheilen sich wie folgt:

<sup>\*)</sup> Die Verloofung hat seither stattgefunden und ist bas Loos auf die Kantone Baselland, Appenzell A.-Rh. und Thurgau gefallen.

a. In die Linie:

378 Schufraketen,

162 Wurfrafeten,

16 Brandrafeten.

b. In die Divisionsparks:

168 Schufraketen,

72 Wurfraketen,

60 Branbrafeten.

c. In den Depotpart:

240 Schußraketen,

104 Wurfraketen.

Art. 3. Die vier Raketenbatterien der Referve find aufgehoben.

Den betreffenden Kantonen bleibt es überlassen, entweder für die Bilbung der Auszüger-Batterien die Altersflassen des Auszuges und der Reserve zu verschmelzen, oder aber durch vermehrte Reservtirung innert drei Jahren diese Batterien auf den durch das gegenwärtige Geset vorgeschriebenen Bestand zu ergänzen. In setzerem Falle wird die Maunschaft der bisherigen Raketenbatterien der Reserve, so wie überhaupt auch die in Zukunft aus den Raketenbatterien in die Altersklasse der Reserve tretende Mannschaft den übrigen Artilleriekompagnien der Bundesreserve einverleibt.

Art. 4. Die auf bie Organisation und ben Bestand ber Rafetenbatterien bezüglichen Bestimmungen bes Gesetzes über bie Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, und bes Gesetzes über bie Beiträge an Manuschaft, Pferden und Materiellem, vom 27. Ausgust 1851, so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch sind, sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ift mit der Bollziehung biefes Gefetes beauftragt.

# Das Curn-Reglement.

Das Militärbepartement ber schweizerischen Gibgenoffenschaft hat an die Militärbehörden ber Kantone in Bezug auf Einführung bes neuen Turn-Reglements folgendes Kreisschreiben erlaffen:

"Unbei übersenden wir Ihnen die Eremplare der soeben erfchienen

"Anleitung zum Turnunterricht für die eidgenössischen Truppen, erster Theil Freiübungen."

Dieses Reglement ist vom Bundesrath unterm 13. Januar 1862 gutgeheißen worden und soll beim Turnunterricht für sämmtliche Truppen provisorisch angewandt werden.

Sie werben nicht verkennen, welchen Ginfluß ein richtig geleitetes Turnen auf die militärische Ausbilbung bes angehenden Wehrmannes haben kann, und wie gerade das Turnen das einzige Mittel ift, schwäch=liche Körper zu ftarken und zur Ertragung der Ansftrengungen zu kräftigen, der Verknöcherung, welche

in Folge einseitiger harter Arbeit gerne eintritt, entgegenzuwirken und den Kerperbau harmonisch durchzubilden. Das Turnen fördert damit auch den ersten Unterricht und erleichtert dem Instruktor seine Aufgabe. Es ist ein Hülfsmittel, bessen Bedeutung nicht allein alle Pädagogen für die allgemeine Erziehung des jungen Menschen, sondern namentlich auch alle Armeen Europas in den letzten Jahrzehnden anerkannt haben. Wir sehen es in den Volksschulen, an den höhern Bildungsanstalten und vor Allem auch im Militärunterricht überall angewandt. In dieser Hinsicht darf die schweizerische Armee nicht zurückbleiben und deßhalb ertheilten wir den Besehl zur Ausarbeitung dieses Reglements.

Bei Abfaffung besselben burften zwei Rudfichten nicht außer Ucht gelaffen werben.

Die erste ist die beschränkte Unterrichtszeit unserer Armee. Wir suchten dieser Rechnung zu tragen, insem wir einerseits vom Geräthturnen ganz absahen und und mit den einfachsten Freiübungen begnügten, welche unserem Zwecke entsprachen, indem wir andererseits das Turnreglement möglichst eng mit dem Reglement der Soldatenschuse verbanden und den größern Theil der Schule des Soldaten ohne Gewehr in dasselbe aufnahmen. Die darin enthaltenen Beswegungen sind eben ein angewandtes Turnen. So dürfte es möglich sein auch beim Minimum der gessehlichen Unterrichtszeit für den Rekruten, bei nur einigermaßen zweckentsprechender Zeitverwendung die zum Turnunterricht nöthige Zeit zu gewinnen.

Die zweite zu beachtende Rücksicht liegt in der Ue= berzeugung, daß es nicht genüge, den Turnunterricht während der Dienstzeit zu betreiben, sondern daß berselbe schon in der Volksschule Wurzel gesaßt ha= ben muß. Die Rekruten müssen turnerisch vorgebil= bet in den ersten Militärunterricht einrücken. Der Turnunterricht ist dann nur eine Auffrischung des= jenigen in der Volksschule. Allein bisher hat es an einer wirklich passenden Anleitung zum Turnen in ben Volksschulen gefehlt und gerade diesem Bedürf= niß soll diese Anleitung ebenfalls entsprechen.

Indem wir Ihnen diese Anschauungen mittheilen, ersuchen wir Sie, ben Gegenstand Ihrer Prüfung zu unterwerfen und Ihr Möglichstes zu thun, daß auch in den Militärschulen Ihres Kantons der Turnunsterricht betrieben werde. Natürlich haben wir hier nur die Nekrutenkurse im Auge. In den Wiedersholungskursen mangelt die Zeit dazu.

Wir werben alljährlich in ber Infanterie=Instrut= torenschule fur Heranbildung von Turninstruktoren Sorge tragen.

Des Weitern ersuchen wir Sie, die Anleitung auch ben Erziehungsbehörben Ihres Kantons mitzutheilen und die Empfehlung beifügen, auf Einführung bes Turnens in Boltsschulen bedacht zu sein. Nament= lich durfte diese Anleitung zum Turnunterricht in Schullehrerseminarien passenb sein."

Wir fügen bei, daß das Turn-Reglement bei F. Schultheß in Zurich erschienen und burch alle Buch= handlungen a Fr 1 zu beziehen ift.